

# Auftrag Energieverbrauchsausweis für Wohngebäude

Tel.: +49 2233 50-1124  
Fax: +49 2233 50-373521  
E-Mail: energieausweis@brunata-huerth.de  
oder per Post

BRUNATA-METRONA GmbH  
Stichwort: Energieausweis  
Max-Planck-Straße 2  
50354 Hürth

Bereits BRUNATA-METRONA-Kunde:  Ja  Nein

Kundennummer (falls bereits Kunde)

Anrede:  Frau  Herr  Firma

Vorname/Firma

Nachname/Firma



Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer für Rückfragen

E-Mail-Adresse (bitte – falls vorhanden – unbedingt angeben)

## Bitte beachten Sie:

- Wenn das entsprechende Hinweiszeichen  vorhanden ist, finden Sie zur Erleichterung der Beantwortung der Fragen eine Ausfüllhilfe am Ende des Dokuments.
- Für Wohngebäude ist ein Energieausweis grundsätzlich je Hausnummer/Hauseingang zu beantragen.
- Es ist für jeden zu erstellenden Energieausweis ein separater Auftrag mit Fragebogen auszufüllen.
- Voraussetzung für die Erstellung eines gültigen Energieausweises ist die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben.
- Zur Erstellung eines Energieverbrauchsausweises werden die Heizenergieverbrauchsdaten für drei aktuelle, vollständige, aufeinander folgende Abrechnungszeiträume benötigt. Die Leerstandsquote aller Nutzereinheiten dieses Energieausweises darf für die 3 Abrechnungszeiträume 30% nicht übersteigen und die Liegenschaft muss sich in Deutschland befinden.
- **NEU:** Für die Bestellung des Energieausweises sind **zwingend 2-5 Bildaufnahmen des Gebäudes**, die einen aussagekräftigen Eindruck der energetischen Gegebenheiten vermitteln, erforderlich. Bitte fügen Sie diese dem Auftrag unbedingt bei. 

Liegenschafts-Nr. \_\_\_\_\_  
(Falls sich die Liegenschaft im BRUNATA-METRONA-Abrechnungsbestand befindet)

Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_ 

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ Bundesland \_\_\_\_\_

Energieverbrauchsausweis nach Gebäudeenergiegesetz 2020	EUR netto	EUR brutto
Für Wohngebäude	108,40	129,00
 Sie erhalten einen Rabatt bei Nutzung unserer Online-Bestellung unter <a href="http://www.brunata-metrona.de/energieausweis/unser-angebot">www.brunata-metrona.de/energieausweis/unser-angebot</a>	83,19	99,00
Bearbeitungspauschale bei unvollständig ausgefülltem Kundenauftrag	25,21	30,00

online  
Rabatt

- Ja, ich/wir habe/n die [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) für den Abrechnungsservice gelesen und akzeptiere/n diese. Ich/wir bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.
- Ja, hiermit bestelle/n ich/wir einen BRUNATA-METRONA-Energieverbrauchsausweis für Wohngebäude zu den oben genannten Preisen.
- Ja, ich/wir bestätige/n die Kenntnisnahme der [Datenschutzhinweise](#). Die [Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung](#) erkenne/n ich/wir an.

Ich/wir wünschen die Bereitstellung des Energieausweises mit Rechnung

- als PDF-Dokument an Ihre oben genannte E-Mailadresse oder
- als Ausdruck und zwar \_\_\_\_\_ Stück zum Preis von 7,00 € inkl. MwSt. (5,88 € netto) je Stück (1 Exemplar ist kostenfrei)

Datum \_\_\_\_\_ Vor- und Nachname Besteller \_\_\_\_\_ Aktionscode (falls vorhanden) \_\_\_\_\_  
(gilt elektronisch als Unterschrift)

Hinweis: BRUNATA-METRONA prüft und plausibilisiert die Daten und behält sich bei unplausiblen Angaben vor, von einer Annahme der Bestellung Abstand zu nehmen.

BRUNATA-METRONA GmbH  
Postfach: 50351 Hürth  
Adresse: 50354 Hürth  
Max-Planck-Str. 2  
Telefon: +49 2233 50-0  
Fax: +49 2233 50-1169

Postbank Köln  
IBAN: DE52 3701 0050 0005 8735 03 BIC: PBNKDEFF  
Commerzbank Köln  
IBAN: DE23 3704 0044 0120 3652 00 BIC: COBADEFFXXX  
Sparkasse KölnBonn  
IBAN: DE37 3705 0198 0009 7024 65 BIC: COLSDE33

Amtsgericht Köln, HRB 88488  
Geschäftsführer: Oliver Geer, Norbert Rolf  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Achim Südmeier

www.brunata-metrona.de

# Fragebogen Energieverbrauchsausweis für Wohngebäude

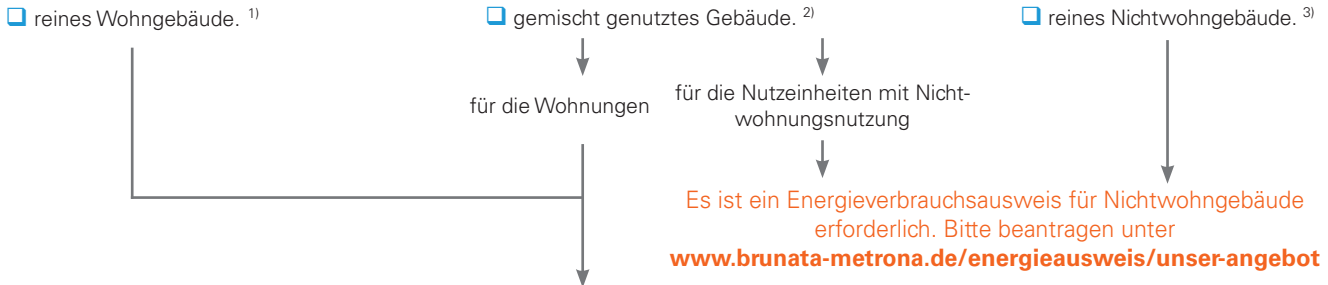
Liegenschaft \_\_\_\_\_

Um sicherzustellen, dass Sie den für Sie passenden Energieausweis korrekt bestellen, beantworten Sie bitte zunächst folgende Fragen und bestellen dann den Energieausweis gemäß dem Ergebnis Ihrer Antworten:

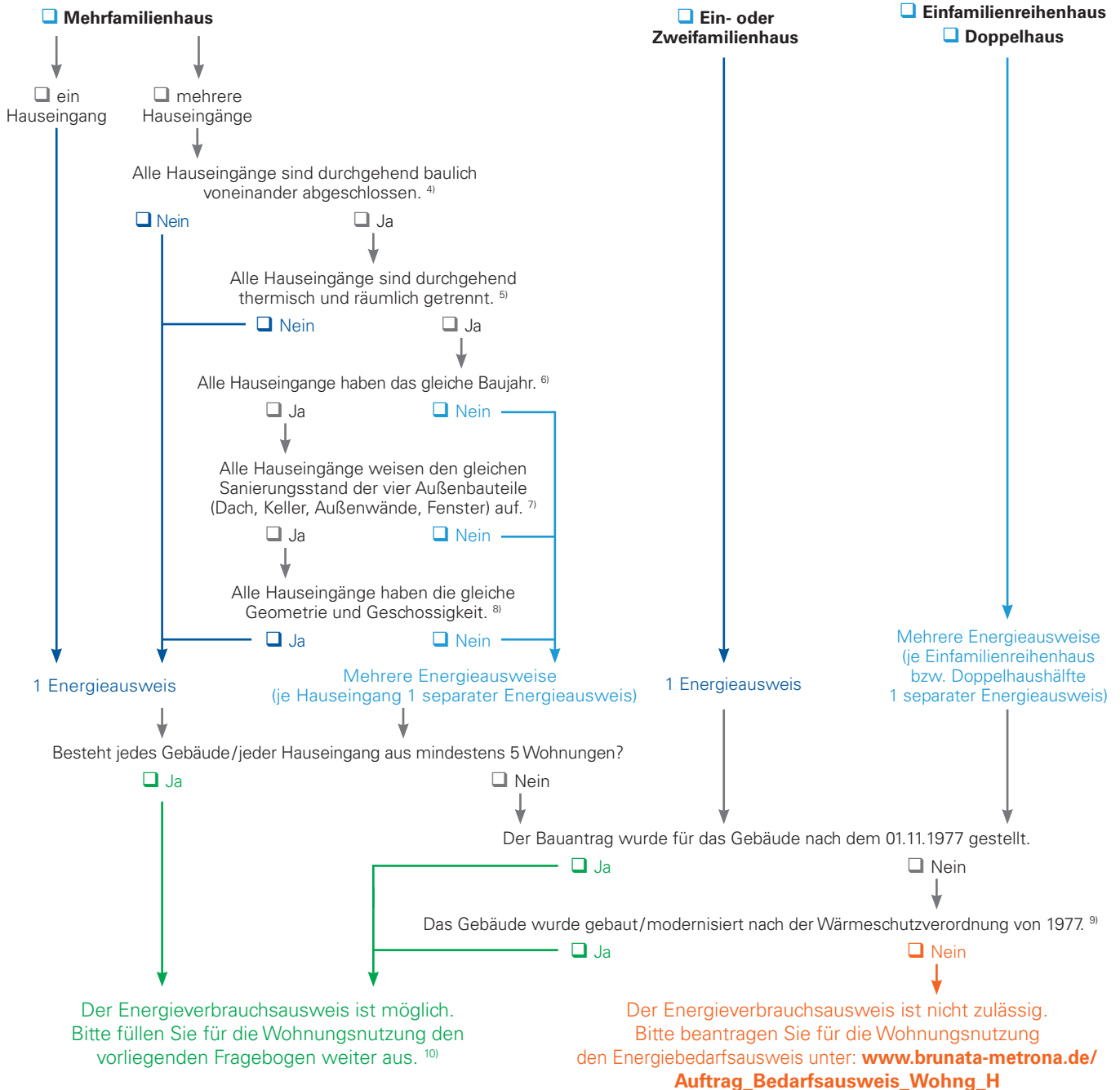


**Bitte beachten Sie dazu die Ausfüllhilfe auf Seite 6**

Die Liegenschaft, für die der Energieausweis beantragt wird ist ein



Ihr Gebäude ist ein:



# Fragebogen Energieverbrauchsausweis für Wohngebäude

Liegenschaft \_\_\_\_\_

1. Anlass der Ausstellung  Vermietung/ Verkauf  Sonstiges (freiwillig)  Modernisierung (Änderung/Erweiterung)

2. Baujahr des Gebäudes \_\_\_\_\_

3. Baujahr Wärmeerzeuger (Heizkessel)/Übergabestation (Nah-/Fernwärme) \_\_\_\_\_

4. Art der Lüftung  Fensterlüftung  
 Schachtlüftung  
 Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung  
 Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

5. Gebäudetyp  Einfamilienhaus freistehend  Einfamilienhaus Mittelhaus  Einfamilienhaus Eckhaus  
 Zweifamilienhaus freistehend  Zweifamilienhaus Mittelhaus  Zweifamilienhaus Eckhaus  
 Mehrfamilienhaus freistehend  Mehrfamilienhaus Mittelhaus  Mehrfamilienhaus Eckhaus

6. Überwiegend beheizter Keller vorhanden  Nein  Ja

7. Energetischer Sanierungsstand der Außenbauteile des Gebäudes  
 Bitte wählen Sie je Bauteil den Zeitraum, der für den überwiegenden Anteil dieses Bauteils gilt.

	Energetisch saniert oder neu erstellt				
	Nicht oder vor 1978	1978 - 1994	1995 - 2001	2002 - 2008	Ab 2009
Wärmedämmung Außenwand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wärmedämmung Dach/ oberste Geschossdecke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wärmedämmung Kellerdecke/ unterer Gebäudeabschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fenster	<input type="checkbox"/> Einfach- verglasung	<input type="checkbox"/> Zweifach- verglasung	<input type="checkbox"/> Dreifach- oder Wärmeschutzverglasung (ab 1995)		

8. Gebäudenutzung  Nur Wohnungen/wohnungsähnlich genutzte Einheiten  
 Wohnungen und Gewerbe (gemischt genutztes Gebäude)  
 Ein gemischt genutztes Gebäude liegt vor, wenn der Flächenanteil der Nichtwohnungsnutzung mindestens 10% beträgt. In diesem Fall beachten Sie bitte Punkt 9. Für die Nichtwohnungsnutzung ist ein separater Energieausweis erforderlich, bitte verwenden Sie den „Auftrag – Energieverbrauchsausweis für Nichtwohngebäude“.

9. Nutzernummern aller Wohnungen/wohnungsähnlich genutzter Einheiten für diesen Energieausweis  
 Nur ausfüllen, wenn BRUNATA-METRONA die Heizkostenabrechnung für diese Liegenschaft durchführt und  
 es sich um ein gemischt genutztes Gebäude handelt (s. Punkt 8)  
 bzw. die Heizungsanlage mehrere separate, nicht miteinander verbundene Gebäude versorgt  
 bzw. auf Seite 2 dieses Fragebogens das Ergebnis Ihrer Angaben „Mehrere Energieausweise“ ist.  
 Bitte geben Sie dabei die BRUNATA-METRONA-Nutzernummern aus der Gesamtabrechnung an.

Beispiel

Von 1

Bis 3

10. Anzahl aller Wohnungen/wohnungsähnlich genutzter Einheiten für diesen Energieausweis \_\_\_\_\_

11. Beheizte Wohnfläche aller Wohnungen/wohnungsähnlich genutzter Einheiten für diesen Energieausweis \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Liegenschaft \_\_\_\_\_

12. Anlage zur Gebäudekühlung vorhanden  Nein → Bitte weiter mit Frage 13  Ja

Gekühlte Fläche  m<sup>2</sup>

Art der Kühlung  Kühlung aus Strom  Passive Kühlung  
 Gelieferte Kälte  Kühlung aus Wärme

Inspektionspflicht der Klimaanlage(n)  Nein → Bitte weiter mit Frage 13  Ja

Anzahl inspektionspflichtiger Klimaanlage(n)  Nennleistung  >12 kW ohne Gebäudeautomation  
 >12 kW mit Gebäudeautomation

Fälligkeitsdatum der nächsten Inspektion   >70 kW

### 13. Leerstände

Bitte geben Sie die Leerstandszeiten mit der dazugehörigen Wohnfläche innerhalb der letzten drei für den Energieausweis relevanten Abrechnungsjahre an. Bitte beachten Sie, dass die Erstellung des Energieverbrauchsausweises nur zulässig ist, wenn die Leerstandsquote für die 36 Monate der zu berücksichtigenden Abrechnungszeiträume für alle Nutzeinheiten nicht über 30% liegt.

	Leerstands- zeitraum von	Leerstands- zeitraum bis	Leerstands- fläche in qm		Leerstands- zeitraum von	Leerstands- zeitraum bis	Leerstands- fläche in qm
Bsp:	01.02. 2016	31.10.2016	65	Bsp:	01.02. 2016	31.10.2016	65
1				7			
2				8			
3				9			
4				10			
5				11			
6				12			

### 14. Bei Gebäudebeheizung mit Nah- oder Fernwärme

Die hierbei erforderlichen Angaben zum Primärenergiefaktor erhalten Sie von Ihrem Energieversorger bzw. Netzbetreiber. Wenn Ihr Energieversorger bzw. Netzbetreiber Ihnen einen individuellen abweichenden Primärenergiefaktor nennt, bitte diesen als Mittelwert der letzten drei für den Energieausweis relevanten Abrechnungsjahre angeben. Bitte keine Mehrfachnennungen vornehmen.

Die Nah-/Fernwärmeerzeugung erfolgt:

- aus Heizwerk fossil Primärenergiefaktor: 1,3 Ihre Angaben (falls abweichend):
- aus Kraft-Wärme-Kopplung fossil Primärenergiefaktor: 0,7 Ihre Angaben (falls abweichend):
- aus Kraft-Wärme-Kopplung regenerativ Primärenergiefaktor: 0,0 Ihre Angaben (falls abweichend):

Brennstoff zur Erzeugung der Nah-/Fernwärme:

- Stein-/Braunkohle
- Gasförmige oder flüssige Brennstoffe
- Erneuerbare Brennstoffe

Energieversorger:

### 15. Verwendung erneuerbarer Energien Nein Ja (Bitte Art der Erzeugung und die Verwendung angeben)

Art der Erzeugung	Verwendung für		
	Strombereitstellung	Heizung	Warmwassererzeugung
Solarthermie (Sonnenkollektoren)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pellet-/Holzheizung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wasser-Wärmepumpe		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Luft-Wärmepumpe		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erd-Wärmepumpe		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Blockheizkraftwerk mit erneuerbaren Brennstoffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Photovoltaik	<input type="checkbox"/>		
Sonstige: <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

# Fragebogen Energieverbrauchsausweis für Wohngebäude

Liegenschaft \_\_\_\_\_

16. Energieverbrauch (Brennstoff, Strom, Nah-/Fernwärme) aller Wohnungen/wohnungsähnlich genutzter Einheiten dieses Gebäudes BRUNATA-METRONA erstellt für diese Liegenschaft seit mindestens drei aufeinander folgenden Abrechnungszeiträumen bzw. über mindestens 36 Monate die Heizkostenabrechnung und Sie haben hierfür alle Brennstoff-/Wärmemengen jährlich vollständig übermittelt (z. B. auch Kaminöfen, Elektrospeicherheizungen, Gasetagenheizungen, etc.)?

Ja

Nein

Die folgende Tabelle muss nicht gefüllt werden, sofern keine Zusatzheizung im Gebäude vorhanden ist.

**Bitte folgende Tabelle vollständig ausfüllen.**

	Abrechnungszeitraum von	Abrechnungszeitraum bis	Haupt-/Zusatzbrennstoff	Brennstoffmenge	Brennstoffschlüssel (s. Legende)	Heizwert falls von Legende abweichend	Warmwasser ist in der Brennstoffmenge enthalten
Bsp.	01.01.2016	31.12.2016		12.000	05	9,9	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
1			Hauptbrennstoff				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Aktuellster Abrechnungszeitraum			Zusatzbrennstoff **				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2			Hauptbrennstoff				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			Zusatzbrennstoff **				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3			Hauptbrennstoff				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			Zusatzbrennstoff **				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4 *			Hauptbrennstoff				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			Zusatzbrennstoff **				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

\* Nur füllen, falls die zuvor liegenden Abrechnungsjahre weniger als 36 Monate ergeben.

\*\* Falls vorhanden, wenn z. B. ein Wechsel in der Brennstoffart stattgefunden hat oder eine zweite Brennstoffart vorliegt.

Legende: Brennstoffschlüssel, Brennstoffart und Heizwert in kWh/Einheit

01 Heizöl in Liter (10,0)	02 Erdgas in kWh (1,0)	03 Erdgas in MWh (1000)	04 Erdgas in GJ (278)	05 Erdgas in m³ (10,0)
06 Nahwärme in kWh (1,0)	07 Nahwärme in MWh (1000)	08 Nahwärme in GJ (278)	09 Fernwärme in kWh (1,0)	10 Fernwärme in MWh (1000)
11 Fernwärme in GJ (278)	12 Strom in kWh (1,0)	13 Strom in MWh (1000)	14 Strom in GJ (278)	15 Holzpellets in kWh (1,0)
16 Holzpellets in kg (5,0)	17 Holzpellets in Tonnen (5000)	18 Holzhackschnittel in Schüttraummeter (650)	19 Holz lufttrocken in kWh (1,0)	20 Holz lufttrocken in kg (4,1)
21 Holz lufttrocken in Raummeter (2000)	22 Braunkohle in kg (5,5)	23 Flüssiggas in Liter (6,57)	24 Flüssiggas in kg (13,0)	25 Flüssiggas in m³ (25,82)
26 Koks in kg (8,0)	27 Steinkohle in kg (8,0)	28 Steinkohle in Tonnen (8000)	29 Biogas in kWh (1,0)	30 Biogas in MWh (1000)
31 Biogas in GJ (278)	32 Erdwärmepumpe in kWh (1,0)	33 Luftwärmepumpe in kWh (1,0)	34 Wasserwärmepumpe in kWh (1,0)	35 Biogas gebäudenah erzeugt in kWh (1,0)
36 Biogas gebäudenah erzeugt in MWh (1000)	37 Biogas gebäudenah erzeugt in GJ (278)			

17. Bemerkungen/Hinweise zur Erstellung (freiwillig)

## Zu Seite 1

### Bildaufnahmen des Gebäudes

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG 2020) fordert erstmals, dass die Empfehlung von Maßnahmen im Energieausweis zur Beurteilung der energetischen Gebäudeeigenschaften anhand von Bildaufnahmen erfolgt. Die Bilder sollen den energetischen Zustand des Gebäudes widerspiegeln. Sie können z. B. die Außenbauteile (unterschiedliche Fassadenseitenansichten, Fenster, Dach bzw. oberste Geschossdecke, die Kellerdecke bei unbeheizten Kellern), die Heizungsanlage incl. Heizrohre im unbeheizten Keller, identifizierte Schwachstellen des Objektes oder angebaute, umgebaute oder modernisierte Gebäudeabschnitte zeigen.

### Gebäudeanschrift

Ein Energieausweis wird grundsätzlich für ein gesamtes Gebäude, bei wesentlicher Mischnutzung für die jeweiligen der Nutzung zugeordneten Gebäudeteile ausgestellt. Ggf. sind je Liegenschaft mehrere Energieausweise erforderlich, z. B. wenn diese aus mehreren separaten, nicht miteinander verbundenen Gebäuden besteht. Für jeden zu erstellenden Energieausweis ist je ein separater Auftrag mit Fragebogen auszufüllen, entsprechend ist die zu diesem Auftrag passende Gebäudeadresse anzugeben. Dies gilt auch, wenn auf Seite 2 dieses Fragebogens das Ergebnis Ihrer Angaben „Mehrere Energieausweise“ ist. Die Daten ab Seite 3 im Fragebogen dürfen sich dabei jeweils nur auf den jeweils beantragten Energieausweis beziehen.

## Zu Seite 2

### 1) Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime sowie ähnlichen Einrichtungen und Nutzungen. Zusätzlich gelten als typische Fälle wohnähnlicher Nutzungen auch z. B. freiberufliche und freiberufsähnliche gewerbliche sowie sonstige Nutzungen, die üblicherweise in Wohnungen stattfinden können. Darüber hinaus muss sich die Nichtwohnnutzung auch hinsichtlich der gebäudetechnischen Ausstattung wesentlich von der Wohnnutzung unterscheiden (z. B. Belüftung, Klimatisierung).

### 2) Gemischt genutzten Gebäude

In gemischt genutzten Gebäuden gibt es sowohl Wohnnutzung wie Nichtwohnnutzung und der jeweilige Flächenanteil beträgt mindestens 10 %. Liegt der jeweilige Flächenanteil unter 10 %, wird diese Fläche der Hauptnutzung zugeschlagen und es ist nur für die Nutzung mit dem größeren Flächenanteil ein Energieausweis erforderlich.

### 3) Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die aufgrund ihrer Nutzung und gebäudetechnischen Ausstattung nicht als Wohngebäude gelten.

### 4) Baulich abgeschlossen

Jeder Hauseingang ist dann baulich abgeschlossen, wenn der Zugang/das Treppenhaus aller Nutzeinheiten unabhängig vom Nachbarhauseingang ist. Nicht baulich abgeschlossen ist ein Hauseingang dann, wenn mindestens eine Nutzeinheit den Zugang oder das Treppenhaus des Nachbarhauseingangs benötigt. Ob eine Heizungsanlage mehrere Hauseingänge versorgt, spielt für die bauliche Abgeschlossenheit keine Rolle.

### 5) Thermisch und räumlich getrennt

Jeder Hauseingang ist dann thermisch und räumlich getrennt, wenn sich keine beheizten oder gekühlten Räume bzw. Nutzeinheiten von einem Hauseingang in den anderen Hauseingang erstrecken.

Beispiel für das Fehlen der räumlichen Trennung: Es existiert im DG eine sich über zwei Hauseingänge erstreckende Dachgeschosswohnung. Beispiel für das Fehlen der thermischen Trennung: Mehrerer Hauseingänge sind durch einen beheizten Flur miteinander verbunden, jedoch im Übergang von einer Einheit zur anderen Einheit thermisch nicht z. B. durch eine Türe getrennt (unkontrollierte Wärmeströme).

### 6) Gleiches Baujahr

Das gleiche Baujahr liegt auch dann vor, wenn diese innerhalb eines Zeitraums liegen, für den die gleichen rechtlichen Anforderungen an den Wärmeschutz bestanden oder ähnliche Baustandards anzunehmen sind. Als solche Zeiträume gelten: vor 1900, 1900–1918, 1919–1933, 1934–1948, 1949–1957, 1958–1968, 1969–1977, 1978–1983, 1984–1994, 1995–2001, 2002–2008, 2009–2013, 2014–2016, 2017 bis heute. Wurde ein Hauseingang 1969 und der Nachbarhauseingang 1975 errichtet, so gelten die Baujahre als gleich. Baujahre werden auch dann als gleich angesehen, wenn sie in unmittelbarem Übergang von einem Zeitraum zum anderen Zeitraum liegen (z. B. 1983 und 1984).

### 7) Gleicher Sanierungsstand

Gleiche Sanierungsstände liegen vor, wenn diese für alle vier Außenbauteile (Oberer Gebäudeabschluss, unterer Gebäudeabschluss, Außenwände, Fenster) identisch sind. Weicht bei mindestens einem Bauteil der Sanierungsstand ab, so gilt für das gesamte Gebäude, dass der Sanierungsstand der Hauseingänge nicht gleich ist.

Ist nur der ungefähre Zeitpunkt einer Sanierung eines Außenbauteils bekannt, so kann von einem gleichen Sanierungsstand eines Bauteils ausgegangen werden, wenn die Sanierung dieses Bauteils innerhalb eines Zeitraums liegt, für den die gleichen rechtlichen Anforderungen an den Wärmeschutz bestanden oder ähnliche Baustandards anzunehmen sind. Als solche Zeiträume gelten: vor 1900, 1900–1918, 1919–1933, 1934–1948, 1949–1957, 1958–1968, 1969–1977, 1978–1983, 1984–1994, 1995–2001, 2002–2008, 2009–2013, 2014 bis heute.

Gleiche Sanierungsstände liegen z. B. bei einem Dach dann vor, wenn die Sanierung bei einem Hauseingang 1969 und beim Nachbarhauseingang 1975 durchgeführt wurde. Sanierungsstände eines Bauteils werden auch dann als gleich angesehen, wenn sie in unmittelbarem Übergang von einem Zeitraum zum anderen Zeitraum erfolgt sind (z. B. 1983 und 1984).

### 8) Gleiche Geometrie und Geschossigkeit

Gleiche Geometrie und Geschossigkeit liegt dann vor, wenn sich die Hauseingänge in Form (z. B. Rechteck), Abmessungen (Länge und Breite) und in der Anzahl der Geschosse nicht wesentlich unterscheiden. Als gleiche Geometrie und Geschossigkeit gilt, wenn z. B.

- der Unterschied bei Länge und Breite je Hauseingang jeweils unter 25 % liegt
- ein Hauseingang nur ein Geschoss weniger aufweist als der nebenliegende oder wenn sich z. B. neben einem 10-geschossigen Hauseingang ein 8-geschossiger Hauseingang befindet. Nennenswert ist ein Unterschied an Geschossigkeit, wenn sich z. B. neben einer eingeschossigen Einheit eine dreigeschossige Einheit befindet

### 9) Wärmeschutzverordnung von 1977

Dies ist voraussichtlich dann gegeben, wenn bei mindestens drei der fünf Bau-/Anlagenteile (1. Dach/oberste Geschossdecke, 2. Außenwand, 3. Kellerdecke/unterer Gebäudeabschluss, 4. Fenster, 5. Heizung) eine energetische Verbesserung bzw. der Austausch nach 1977 durchgeführt wurde.

### 10) Wann ist ein Energieverbrauchsausweis für Wohngebäude zulässig?

Der Energieverbrauchsausweis darf seit dem 1.10.2008 für Gebäude mit weniger als fünf Wohnungen nur noch ausgestellt werden, wenn deren Bauantrag nach dem 1.11.1977 gestellt wurde oder das Gebäude dem energetischen Niveau der ersten Wärmeschutzverordnung entspricht. Für alte, kleine sowie unsanierte Wohnhäuser kann nur der Energiebedarfsausweis ausgestellt werden. Sollte dieser erforderlich sein, ist der hier verwendete Fragebogen nicht geeignet. Bitte verwenden Sie den „Auftrag Energiebedarfsausweis für Wohngebäude“.

## Zu Seite 3 und folgende

### Zu 2. Baujahr des Gebäudes

Bitte geben Sie das Ursprungsbaujahr an. Nachträgliche Sanierungen/Modernisierungen geben Sie bitte unter Punkt 7 an.

### Zu 3. Baujahr Wärmeerzeuger (Heizkessel)/Übergabestation (Nah-/Fernwärme)

Bitte geben Sie hier das Baujahr des Heizkessels bzw. des Einbaus der Fernwärmeübergabestation an. Sollte bei einem Heizkessel nachträglich der Brenner getauscht worden sein, geben Sie bitte das Datum des ursprünglichen Baujahres des Heizkessels an. Das Baujahr finden Sie auf dem Typenschild des Heizkessels oder in Ihrem Schornsteinfegerprotokoll.

### Zu 4. Art der Lüftung

Häufig findet die Lüftung in Wohngebäuden alleine über die Fenster statt. Bei einer Schachtlüftung wird die Luft aus den Innenräumen ohne Ventilatoren nach außen transportiert. Bei einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung gibt die Abluft Wärme an die Zuluft ab, die den Räumen zugeführt wird. Bei einer Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung entfällt der Wärmeaustausch zwischen Zu- und Abluft (häufig bei Lüftungsanlagen in innen liegenden Bädern und WCs vorzufinden).

### Zu 8. Gebäudenutzung

Als Wohngebäude gelten neben wohnungsüblich genutzten Gebäuden auch Wohn-, Alten- und Pflegeheime sowie ähnlichen Einrichtungen. Zusätzlich gelten als wohnähnliche Nutzungen auch z. B. freiberufliche und freiberufsähnliche gewerbliche sowie sonstige Nutzungen, die üblicherweise in Wohnungen stattfinden können.

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die aufgrund ihrer Nutzung und gebäudetechnischen Ausstattung nicht als Wohngebäude gelten. Darüber hinaus muss sich die Nichtwohnungsnutzung auch hinsichtlich der gebäudetechnischen Ausstattung wesentlich von der Wohnungsnutzung unterscheiden (z. B. Belüftung, Klimatisierung).

Ein gemischt genutztes Gebäude liegt vor, wenn Wohnungsnutzung und Nichtwohnungsnutzung innerhalb eines Gebäudes vorhanden sind und der jeweilige Flächenanteil mindestens 10% beträgt. Entsprechend ist für dieses Objekt je ein Energieausweis für die Wohnungsnutzung und für die Nichtwohnungsnutzung zu beantragen und auszustellen.

### Zu 11. Beheizte Wohnfläche

Für die Ausstellung eines Verbrauchsausweises bei Wohngebäuden ist als Bezugsfläche die Nutzfläche zugrunde zu legen. Diese kann aus der im Regelfall bekannten Wohnfläche unter der Berücksichtigung von Umrechnungsfaktoren ermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Wohnfläche nicht mit der beheizbaren Fläche der Heizkostenabrechnung übereinstimmen muss. Nicht zur Wohnfläche gehören z. B. gemeinschaftlich genutzte Treppenhäuser, Kellerräume, Teilflächen unter Dachschragen, etc.

### Zu 12. Anlage zur Gebäudekühlung

Unter einer Anlage zur Gebäudekühlung ist zu verstehen, dass die Kühlung der Raumluft z. B. durch eine zentrale Klimaanlage bzw. eine kombinierte Klima- und Lüftungsanlage, fest installierte Raumklimageräte oder Kühlflächen erfolgt.

Bei Kühlung aus Strom wird die Kälte für das Gebäude z. B. mit Hilfe von Klimasplitgeräten, Kältekompressoren oder durch die Kühlfunktionsweise einer Wärmepumpe generiert, bei Kühlung aus Wärme wird Wärme in Kälte z. B. in einer Absorptions- oder Adsorptionsanlage umgewandelt. Passive Kühlung erfolgt über freie Konvektion mit der Umgebungsluft z. B. über Betonkernaktivierung. Ggf. wird hierfür ein Rückkühler auf dem Dach betrieben. Bei gelieferter Kälte ist das Gebäude an ein Kälteversorgungsnetz angeschlossen und bezieht Kälte von einem Energieversorger.

Inspektionspflichtige Klimaanlagen sind Anlagen mit einer Nennleistung für den Kältebedarf > 12 kW. Ausnahmen der Inspektionspflicht bestehen gemäß Gebäudeenergiegesetz, wenn in einem Wohngebäude entweder eine kontinuierliche elektronische Überwachungsfunktion vorhanden ist, die die Effizienz vorhandener gebäudetechnischer Systeme misst und automatisiert informiert, wenn die Effizienz sinkt bzw. eine Wartung erforderlich ist oder eine Regelungsfunktion zur Gewährleistung einer optimalen Erzeugung, Verteilung, Speicherung oder Nutzung von Energie vorhanden ist.

Die Inspektion von inspektionspflichtigen Klimaanlagen oder eine kombinierte Klima- und Lüftungsanlage ist erstmals im zehnten Jahr nach der Inbetriebnahme oder der Erneuerung wesentlicher Bauteile wie Wärmeübertrager, Ventilator oder Kältemaschine durchzuführen. Abweichend davon ist eine Klimaanlage oder eine kombinierte Klima- und Lüftungsanlage, die am 1. Oktober 2018 mehr als zehn Jahre alt war und noch keiner Inspektion unterzogen wurde, spätestens bis zum 31. Dezember 2022 erstmals einer Inspektion zu unterziehen. Nach der erstmaligen Inspektion ist die Anlage wiederkehrend spätestens alle zehn Jahre einer Inspektion zu unterziehen.



### Zu 16. Energieverbrauch aller Wohnungen/wohnungähnlich genutzter Einheiten dieses Gebäudes

Die Brennstoffangaben können Sie der Jahresabrechnung Ihres Energieversorgungsunternehmens oder der Rechnung Ihres Energielieferanten entnehmen.

Wenn BRUNATA-METRONA für Sie schon seit mindestens drei aufeinander folgenden Abrechnungszeiträume bzw. über mindestens 36 Monate eine Heizkostenabrechnung erstellt und Sie alle Brennstoffmengen jährlich vollständig übermittelt haben, dann benötigen wir von Ihnen keine weiteren Angaben und es werden die bei BRUNATA-METRONA gespeicherten Daten verwendet. Besteht eine Liegenschaft aus mehreren Hausnummern/Hauseingängen oder liegt eine gemischte Nutzung vor, müssen die Verbrauchsdaten getrennt für jeden Hauseingang bzw. bei Mischnutzung für die Bereiche Wohnen und Nichtwohnen von Ihnen angegeben werden. Für Liegenschaften im Abrechnungsbestand erfolgt die Ermittlung der anteiligen Brennstoffmengen über die von Ihnen angegebenen BRUNATA-METRONA-Nutzernummern.

Liegen in Ihrem Gebäude zwei Heizungssysteme vor, geben Sie bitte die Verbrauchsdaten von diesen beiden Wärmeerzeugern vollständig an. Dies ist der Fall, wenn z. B. neben der zentralen Heizungsanlage bzw. Fernwärmeanschluss noch dezentrale Wärmequellen wie Kaminöfen, Elektrospeicherheizungen oder Gasetagenheizungen vorhanden sind.